

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2027

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2027 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Hochlastzeitfenster 2027		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	
MS	Frühling	17:00 – 20:00
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	
MS/NS	Frühling	17:00 – 20:00
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	
NS	Frühling	08:45 – 10:15 09:15 – 13:00 17:15 – 18:30
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	

Hinweis:

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche, sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten."

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling 01.03.-31.05.
Sommer 01.06.-31.08.
Herbst 01.09.-30.11.
Winter 01.12.-28/29.02.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 07.05.2027, 28.05.2027 und den Werktagen zwischen 24.12.2027 und 31.12.2027. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
HS/MS			100 kW
MS	20%	€ 500	100 kW
MS/NS	30%	€ 500	100 kW
NS	30%	€ 500	100 kW

Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des Betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers... "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500.- EUR beträgt."

Auszug aus dem BNetzA Beschluss BK4-12-1656:

„Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur genehmigt werden, wenn beispielsweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Höchstlast des LV – Höchste Last des LV im HLZF $\geq$ 100 kW“